

Markt Thüngen



Niederschrift über die 4. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 14. März 2016 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung:

Öffentliche Sitzung:

6. Satzungsbeschluss zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thüngen;

Sachverhalt:

Es wird auf den vorangegangenen nichtöffentlichen Punkt dieser Sitzung verwiesen. Je nach Diskussionsverlauf ergeben sich 2 Beschlussmöglichkeiten:

1. Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thüngen

(BS-EWS-Th)

vom 14.03.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten

Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 €, |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,35 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Kostenerstattungsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Thüngen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thüngen vom 30.07.1984 außer Kraft.

Thüngen, den 14.03.2016

Strifsky



2. Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thüngen (BGS-EWS-Th) vom 14.03.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). ²Keller werden mit der vollen

Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 €, |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,35 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,60 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal ___ m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als ___ m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Eigengewinnungsanlagen sind durch die Grundstückseigentümer beim Markt Thüngen anzuzeigen.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. ⁶Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GV) gilt folgendes:

Tierart	GV
Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe, unter 1 Jahr	0,05
Zuchteber und -sauen	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 kg und 75 kg	0,10
Ferkel	0,05
Legehennen,	0,004
Junghennen und Masthühner	0,004
Mastputen und -gänse	0,004
Mastenten	0,004

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch _____ m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.
²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührenschildner

- Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist der 01.10. – 30.09. eines Jahres.

(2) Auf die Gebührenschuld sind (zum 30.11., 31.12., 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07. und 31.08. jeden Jahres) Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thüngen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Thüngen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) ¹ Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thüngen vom 30.07.1984 in der Fassung der Satzung zur 8. Änderung der BGS-EWS vom 09.12.2005 außer Kraft, es tritt auch die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der GS-EWS vom 21.08.2015 außer Kraft.

Thüngen, den 14.03.2016

Strifsky



Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat stimmt der Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung in der o.g. Fassung zu.

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat stimmt der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der o.g. Fassung zu.

Beschlussvorschlag 3:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Übergangsregelung:

Bei bebauten Grundstücken gelten die Grundstücks- und Geschossflächen als abgegolten, die bei Inkrafttreten der am 14.03.2016 beschlossenen Beitrags- und Kostenerstattungssatzung/Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung im Sinne des Beitragsrechts vorhanden waren. Bei unbebauten Grundstücken gilt die Grundstücksfläche sowie $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche als abgegolten. Maßgebender Zeitpunkt ist das Inkrafttreten der am 14.03.2016 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung in der o.g. Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Übergangsregelung:

Bei bebauten Grundstücken gelten die Grundstücks- und Geschossflächen als abgegolten, die bei Inkrafttreten der am 14.03.2016 beschlossenen Beitrags- und Kostenerstattungssatzung/Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung im Sinne des Beitragsrechts vorhanden waren.

Bei unbebauten Grundstücken gilt die Grundstücksfläche sowie ¼ der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche als abgegolten. Maßgebender Zeitpunkt ist das Inkrafttreten der am 14.03.2016 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Eine Entscheidung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der o.g. Fassung wird zurückgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Anzahl und Größe der Zisternen in Thüngen zu ermitteln, und gleichzeitig abzufragen, ob die Zisternen auch in die Hauswasserversorgung integriert sind.

Abstimmungsergebnis: o. A.

7. Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region 2 betreffend das Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung"; erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 14.10.2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.2 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und die Geschäftsstelle beauftragt, das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Diese erneute Anhörung wird aufgrund der beschlossenen Planänderung erforderlich (Art. 16 Abs. 6 Satz 1 BayLplG). Stellungnahmen können nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG).

Mit Schreiben vom 25.01.2016, eingegangen am 03.02.2016, wurde der Markt Thüngen beteiligt. Eine Stellungnahme kann bis zum 14.03.2016 abgegeben werden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung erfolgen, wird angenommen, dass mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans einschließlich aller zugehörigen Unterlagen Einverständnis besteht. Eine Fristverlängerung wurde beantragt und bis 16.03.2016 bewilligt.

Auf dem Gemeindegebiet Thüngen lag eine Teilfläche des Vorranggebietes für Windkraftanlagen WK 7 innerhalb der Potenzialfläche 026. Ferner liegen im Gemeindegebiet Teilflächen der Potentialgebiete 019 und 027. In der Anlage 2.2 zur Begründung des Regionalplanentwurfes (= Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen) und im Umweltbericht sind gegenüber der

bisherigen Begründung Änderungen erfolgt (Streichungen; neue Begründungen sind grau unterlegt). Die Seiten 22 bis 25 und 30 bis 33 aus der Bewertung der Potenzialflächen und die Seiten 41 und 42 aus dem Umweltbericht wurden mit den Sitzungsunterlagen versandt.

Aufgrund der Einwendungen im ersten Beteiligungsverfahren wurde die Teilfläche des Vorranggebietes WK 7 auf der Gemarkung Thüngen herausgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt. Das Waldgebiet Unterholz wurde ebenfalls als Ausschlussgebiet festgelegt. Das Gleiche gilt für den Bereich „Toter Mann“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im vorliegenden Planentwurf alle Belange des Marktes Thüngen berücksichtigt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen erhebt gegen die Änderungen des Regionalplans in Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1, Windkraft, in der Fassung nach Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 16.10.2014 und 14.10.2015) keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen erhebt gegen die Änderungen des Regionalplans in Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1, Windkraft, in der Fassung nach Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 16.10.2014 und 14.10.2015) keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Marktgemeinderat Werner Trabold hält dies für „Winkraftverhinderungspolitik“ und stimmt deshalb dagegen.

**8. Höhn Sebastian und Anne Beutel; BA 2016001
Am Kies 6; Fl.-Nr. 925/3, Gemarkung Thüngen
Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage**

Sachverhalt:

Die Bauherren möchten auf dem Grundstück Am Kies 6 der Gemarkung Thüngen ein Einfamilienwohnhaus mit Garage errichten. Das Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kies“. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht in vollem Umfang eingehalten. Die bergseitige Wandhöhe überschreitet die festgesetzte maximale Wandhöhe von 4,0 m um ca. 30 cm. Das Dach soll mit anthrazitfarbigen Dachsteinen ausgeführt werden. Der Bebauungsplan sieht eine Dacheindeckung mit naturroten, nichtglänzenden Ziegeln vor. Für die Fassadengestaltung sind helle, warme Erdtöne zu verwenden. Die Bauherren möchten weiß mit farblichen Akzenten gestalten. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Befreiungen städtebaulich vertretbar sind. Die hier notwendigen Befreiungen sind aus Sicht der Verwaltung möglich. Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Am Kies 6 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

Den notwendigen Befreiungen hinsichtlich Wandhöhe, Dachfarbe und Fassadengestaltung wird zugestimmt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Am Kies 6 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

Den notwendigen Befreiungen hinsichtlich Wandhöhe, Dachfarbe und Fassadengestaltung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**9. Beck Rolf; BA 2016003
Am Wendelsberg 2; Fl.-Nr. 2503/1, Gemarkung Thüngen
Neubau einer Abstellhalle
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Bauherr möchte auf dem Grundstück Am Wendelsberg 2 der Gemarkung Thüngen eine Abstellhalle errichten. Das Grundstück befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ohne Bebauungsplan. Die nähere Umgebung entspricht einem Mischgebiet. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig vorhanden und durch das Landratsamt Main-Spessart zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Abstellhalle auf dem Grundstück Am Wendelsberg 2 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Abstellhalle auf dem Grundstück Am Wendelsberg 2 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

**10. Brennholzlagerplatz in Thüngen
Brennholzlagerplatz an der Stettener Straße, Erweiterung und Parzellierung
Beschluss über die Pachthöhe**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.07.2015 wurde von Seiten des Marktgemeinderates vorgeschlagen, weitere Alternativen zum Brennholzlagerplatz Stettener Weg zu suchen.

Über die Alternativvorschläge wurde in der Sitzung am 30.11.2015 ausführlich im Marktgemeinderat diskutiert. Hierbei sprach sich die Mehrzahl der Ratsmitglieder dafür aus, den Holzlagerplatz an der Kläranlage beizubehalten und diesen neu zu ordnen. Ebenfalls wurde vorgeschlagen neben dem Weg in Höhe des Lagerplatzes Bäume zu pflanzen, damit dieser von der Bundesstraße nicht mehr frei einsehbar ist.

Ein Beschluss über diese Entscheidung wurde nicht gefasst.

Ebenfalls sollte die Verwaltung eine Vergleichspacht der Mitgliedsgemeinden zur Entscheidung vorlegen.

Derzeit ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 245 an drei Pächter verpachtet.

Petra Huber	Pachtvertrag vom 18.02.2005	Pachtzins 10,73 €	über 200 m ²
Axel Pohl	Pachtvertrag vom 11.03.2004	Pachtzins 10,73 €	über 200 m ²
Bernd Wolf	Pachtvertrag vom 10.03.2004	Pachtzins 10,73 €	über 210 m ²
Das Grundstück mit der Flur-Nr. 244 wurde an Herrn			
Jürgen Döll	Pachtvertrag vom 05.03.2004	Pachtzins 30,65 €	über 600 m ² .

In den Mitgliedsgemeinden werden die Holzlagerplätze mit einer Gesamtgröße pro Parzelle von ca. **80 m²** den Bürgern zur Verfügung gestellt.

In Himmelstadt, Retzstadt und Markt Zellingen beträgt der jährliche Pachtzins für eine Fläche von 80 m² 25,00 €, dies entspricht einen Pachtzins von **0,31 €/m²**.

Flur-Nr. 242 - 245

Erläuterungen zur Planskizze:

Die Einteilung der Parzellen (1 – 16) wurde so gestaltet, dass man diese auf den Fahrstreifen umfahren kann. So besteht die Möglichkeit, dass die Pächter die Parzellen von zwei Seiten aus anfahren und dort das Brennholz in Nord-Südrichtung ablegen können.

Der Fahrstreifen ist jeweils ca. 5 Meter breit. Die Parzellen haben alle eine Größe von 5 Meter Breite und 20 Meter Länge, die Gesamtfläche pro Parzelle beträgt 100 m².

Ebenfalls wurde der Wunsch des Marktgemeinderates nach einen Grünstreifen zum Bepflanzen von Bäumen eingezeichnet, dieser hat ebenfalls eine Breite von 5 Meter der Pflanzort ist in der Skizze mit einem Kreuz gekennzeichnet.

Je nach Anfrage kann der Brennholzlagerplatz auf die Flur-Nrn. 242 und 243 (Parzellen 13-16 und weitere) erweitert werden.

Einteilung der Grundstücke der Flur-Nr 244 und 245:

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Parzellierung entsprechend der Planskizze vorgenommen wird.

Der Brennholzlagerplatz wurde nochmals im Mitteilungsblatt ausgeschrieben.

Weitere Interessenten sind:

Herr Peter Zeitz	Obere Buchenhölle 6	100 m ²
Herr Fränk Fröhlich	Bienleite 12	150 m ²
Herr Thomas Schwarz	Augasse 13	300 – 400 m ²

Die alten Pachtverträge sollten wegen Eigenbedarf gem. Nr. 3 Buchstabe j) gekündigt und anschließend mit den alten Pächtern (Frau Huber, Herr Pohl, Herrn Wolf und Herr Döll) neu abgeschlossen werden. Das bis jetzt gelagerte Holz muss ggf. von den Pächtern in die entsprechende Parzelle umgelagert werden.

Die Verwaltung bittet in diesem Zusammenhang um Mitteilung, ob die weitere Verpachtung der Parzellen auf Beschluss des Marktgemeinderates erfolgen soll, oder der Verwaltung die Entscheidungsbefugnis übertragen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Momentan:

Pachtzinsen in Höhe von 62,85 €/Jahr

Zukünftig:

Gesamtfläche ca. 1.200 m² x 0,31 € = 372,00 €
1.200 m² x 0,50 € = 600,00 €

Beschlussvorschlag:Beschlussvorschlag 1:

Der Brennholzlagerplatz am Stettener Weg Flur-Nr. 245 bleibt erhalten und wird um die Grundstücke 242, 243 und 244 erweitert.

Die Grundstücke mit den Flur-Nummern 242, 243, 244 und 245 werden gem. Vorschlag parzellierte.

Beschlussvorschlag 2:

Die bestehenden Pachtverträge werden gekündigt und neu formuliert ausgestellt.

Beschlussvorschlag 3:

Die Pachthöhe wird auf ...,..€/m² festgelegt.

Beschlussvorschlag 4:

Über die Verpachtung der einzelnen Parzellen entscheidet der Marktgemeinderat per Beschlussverfahren.

Oder

Die Verwaltung wird beauftragt die Verpachtung entsprechend den Vorgaben des Marktgemeinderates durchzuführen.

Die im Anhang beigefügte Planskizze ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt in Kopie bei.

Diskussionsverlauf:

Die Ratsmitglieder sind mit den von der Verwaltung ausgearbeiteten Vorschlägen einverstanden.

Marktgemeinderat Werner Trabold fordert jedoch eine Platzordnung, in der die Vorschriften, welche Abdeckungen und wie das Holz sauber abgelagert werden soll, explizit aufgelistet werden. Diese Platzordnung soll als Bestandteil des Pachtvertrages dem Marktgemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Brennholzlagerplatz am Stettener Weg Flur-Nr. 245 bleibt erhalten und wird bei Bedarf um die Grundstücke 242, 243 und 244 erweitert.

Die Grundstücke mit den Flur-Nummern 242, 243, 244 und 245 werden gem. Vorschlag parzellierte.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Beschluss:

Die bestehenden Pachtverträge werden gekündigt und neu formuliert ausgestellt. Eine Platzordnung ist den Pachtverträgen anzufügen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

Die Pachthöhe wird auf 0,30 €/m² festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Die Verwaltung wird beauftragt die Verpachtung entsprechend den Vorgaben des Marktgemeinderates durchzuführen.

Die im Anhang beigefügte Planskizze ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt in Kopie bei.

**11. Markt Thüngen; BA 2016002
Frühlingstr. 1; Fl.-Nr. 2500/56, Gemarkung Thüngen
Nutzungsänderung eines Hausmeisterwohnhauses in ein Wohnhaus
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Hausmeisterwohnhaus der Schule des Marktes Thüngen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2500/56 der Gemarkung Thüngen wird nicht mehr benötigt und soll zu einem Wohnhaus umgewandelt werden. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen. Das Gebäude befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Am Wendelsberg“. Für das Grundstück Fl.-Nr. 2500/56 ist eine Nutzung als öffentliche Bedarfsfläche vorgesehen. Weitere Regelungen für das Grundstück sind im Bebauungsplan nicht enthalten. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung eines Hausmeisterwohnhauses in ein Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2500/56 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung eines Hausmeisterwohnhauses in ein Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2500/56 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

**12. Jahresrechnung 2014;
örtliche Rechnungsprüfung;
Terminfestlegung**

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2014 wurde von der Verwaltung erstellt und kann der örtlichen Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 4 GO unterzogen werden.

Der Marktgemeinderat überstellt die Jahresrechnung 2014 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 4 GO.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Günter Morgenstern, gibt bekannt, dass die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2014 am, um Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattfindet. Die Einladung erfolgt rechtzeitig.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat überstellt die Jahresrechnung 2014 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 4 GO. Der Termin für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 wird auf, um Uhr im Sitzungssaal des Rathauses festgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat überstellt die Jahresrechnung 2014 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 4 GO.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Günter Morgenstern legt den Termin für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 auf Mittwoch, 20.04.2016 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einladung für die Prüfung der Jahresrechnung anzufertigen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

13. Erstausrüstung Gemeindearchiv

Sachverhalt:

Archivpfleger Wolfgang Hanel beantragt mit Schreiben vom 18.02.2016 folgende Erstausrüstung für das Gemeindearchiv:

1	EDV-Programm -Faust mit 1 x Lizenz Faust 7 Entry Archiv	700,00 €
2	Bürodrehstühle	
1	Drucker, Kopierer	
2	Entklammerer	
3	weitere Schlüssel für den bisherigen Archivraum	
1	Handlupe	
1	Halogen- bzw. LED-Schreibtischleuchte	
100	Jorrismappen	

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2016 werden Mittel in Höhe von 5.000,00 € für die Erstausrüstung des Gemeindearchives bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Mittelbereitstellung für die Erstausrüstung des Gemeindearchivs in Höhe von 5.000,00 € für das Haushaltsjahr 2016.

Diskussionsverlauf:

2. Bürgermeister Wolfgang Heß erklärt, dass bereits ein gebrauchtes Faxgerät sowie ein gebrauchter Farbkopierer, mit Scanner- und Druckerfunktion, kostengünstig beschafft wurden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Mittelbereitstellung für die Erstausrüstung des Gemeindearchivs in Höhe von 5.000,00 € für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

14. Zuschussantrag für Posaunenchor der evang.-luth. Kirchengemeinde Thüngen-Arnstein

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2016 hat die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Thüngen-Arnstein die Gewährung eines Zuschusses für den inzwischen ökumenischen Posaunenchor beantragt.

Der Posaunenchor der Kirchengemeinde ist eine der wichtigsten Gruppen in Thüngen. Neben Gottesdiensten und anderen kirchlichen Feiern gestaltet er auch jedes Jahr die Gedenkfeier am Volkstrauertag mit.

Immer wieder müssen Notenmaterial, Instrumente und andere Dinge angeschafft oder die Instrumente des Posaunenchores überholt und repariert werden. Die Kirchengemeinde unterstützt die Arbeit des Chores so gut es geht.

Darum bittet sie auch, wie schon in den vergangenen Jahren, um einen Zuschuss zur Arbeit des Posaunenchores.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Verwaltungshaushalt (HHSt. 3320.7091) sind Mittel in Höhe von 300,00 € für den Posaunenchor bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen bewilligt der evang.-luth. Kirchengemeinde Thüngen-Arnstein für den Posaunenchor einen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

Beschluss:

Der Markt Thüngen bewilligt der evang.-luth. Kirchengemeinde Thüngen-Arnstein für den Posaunenchor einen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Marktgemeinderat Richard Steigerwald hat gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

15. Zuschussantrag für ökum. Kirchenchor der evang.-luth. Kirchengemeinde und der röm.-kath. Pfarrgemeinde

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2016 haben die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde und die römisch-katholische Pfarrgemeinde die Gewährung eines Zuschusses für die Arbeit des ökumenischen Kirchenchores beantragt.

Als gemischter Chor ist der ökumenische Kirchenchor neben dem Männergesangverein und dem Posaunenchor eine der wichtigsten musikalischen Gruppen Thüngens. Neben vielen Gottesdiensten und anderen kirchlichen Feiern gestaltet er auch immer wieder Konzerte in beiden Kirchen und auch gemeinsame Konzert mit dem Männergesangverein und dem Posaunenchor mit.

Der ökum. Kirchenchor konnte auch wieder neuer Mitglieder gewinnen und ist damit auch ein Ort, an dem neuzugezogene Mitbürgerinnen und Mitbürger Kontakte knüpfen können.

Immer wieder müssen Notenmaterial, Chormappen und andere Materialien angeschafft werden. Die Kirchengemeinde unterstützt die Arbeit des Chores so gut es geht.

Darum bittet sie auch, wie schon in den vergangenen Jahren, um einen Zuschuss zur Arbeit des ökum. Kirchenchores.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Verwaltungshaushalt (HHSt. 3320.7091) sind Mittel in Höhe von 300,00 € für den ökum. Kirchenchor bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen bewilligt der evang.-luth. Kirchengemeinde und der röm.-kath. Pfarrgemeinde für den ökum. Kirchenchor einen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

Beschluss:

Der Markt Thüngen bewilligt der evang.-luth. Kirchengemeinde und der röm.-kath. Pfarrgemeinde für den ökum. Kirchenchor einen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**16. Eigenheimer Thüngen; Zuschussantrag 2015;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Eigenheimervereinigung Thüngen beantragt mit Schreiben vom 27.01.2016 einen Zuschuss für den durchgeführten Blumenschmuckwettbewerb 2015. Die Auszeichnung der im vergangenen Jahr durch besonderen Blumenschmuck aufgefallenen Anwesen übernimmt die Vorsitzende Elisabeth Steinmetz in der im April stattfindenden Jahreshauptversammlung. Die Preisträger erhalten, neben einer Urkunde mit Foto des Blumenschmuckes, einen Gutschein als kleine Anerkennung.

Bürgermeister L. Strifsky ist der Meinung, dass die Prämierung der Eigenheimervereinigung Thüngen wesentlich zur Ortsverschönerung beiträgt und dies mit einem Zuschuss seitens der Gemeinde in Höhe von 250,00 € belohnt werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

Zuschussbetrag in Höhe von 250,00 € ist im aktuellen Haushaltsplan vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Eigenheimervereinigung Thüngen erhält für den Blumenschmuckwettbewerb 2015 einen Zuschussbetrag in Höhe von 250,00 €.

Beschluss:

Die Eigenheimervereinigung Thüngen erhält für den Blumenschmuckwettbewerb 2015 einen Zuschussbetrag in Höhe von 250,00 €.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Marktgemeinderat Günter Morgenstern hat gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

17. Ökumenischer Seniorenkreis; Zuschussantrag

Sachverhalt:

Der Ökumenische Seniorenkreis Thüngen stellt mit Schreiben vom 26.01.2016 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Unterstützung seiner Arbeit. In erster Linie sollen mit einer finanziellen Unterstützung die Senioren-Nachmittage weiterhin abwechslungsreich gestaltet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2016 stehen unter der Haushaltsstelle 4701.7000 Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen gewährt dem Ökumenischen Seniorenkreis Thüngen im Haushaltsjahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderätin Irene Neumeyer erklärt, dass der Seniorenkreis zusammen mit den Senioren aus Stetten eine gemeinsame Busfahrt ins Kloster Münsterschwarzach plant. Es wäre wünschenswert, wenn der Teilnehmerbetrag für die Senioren durch den gemeindlichen Zuschuss gesenkt werden könnte.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky dankt Frau Neumeyer für ihr ehrenamtliches Engagement für die älteren Mitbürger und verspricht, einen der nächsten Seniorennachmittage zu besuchen.

Beschluss:

Der Markt Thüngen gewährt dem Ökumenischen Seniorenkreis Thüngen im Haushaltsjahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Marktgemeinderätin Irene Neumeyer hat gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

18. Wege an den Riedgärten links und rechts der Wern, Riedgärten Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bürgermeister Strifsky verweist auf die vorangegangene Sitzung des Bau-, Wasserversorgungs- und Dorfentwicklungsausschuss vom 27.02.2016. Bei der Besichtigung wurde festgestellt, dass eine Wegesanierung durchaus sinnvoll ist. Es bestünden nunmehr zwei Möglichkeiten

- a) Ausbildung des Weges als Erdweg ca. l = 110 m mit Grasansaat, wobei bei dieser Maßnahme der Gartenweg ca. 1 Jahr gesperrt bleiben sollte.
- b) Herr Frank Benkert hat sich bereit erklärt, den bestehenden Erdweg in Eigenleistung neu zu schottern, die Gemeinde solle jedoch die Materialkosten für den Schotter in Höhe von ca. 600,00 € übernehmen.

Die geplante Baumaßnahme befindet sich in der Wasserschutzzone II wobei von größeren Erdaufschlüssen abzusehen ist. Der Ausbau hat nach der Richtlinie für die Errichtung von Straßen in Wasserschutzgebieten zu erfolgen. Ein Komplettausbau mit Aufnahmen der bestehenden Erdoberfläche von ca. 20 cm ist nicht möglich. Es dürften lediglich die eingefahrenen Spurrinnen mit Schotter befestigt und aufgefüllt werden einschließlich erforderlicher Verdichtung. Der Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass bei dieser Ausbauweise ein Präzedenzfall geschaffen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel sind im Haushalt bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung und Diskussion ergeht folgender Beschluss

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Werner Pfeiffer weist daraufhin, dass der Weg im Wasserschutzgebiet Zone II liegt und somit jegliche Bodeneingriffe, Bebauungen etc. verboten sind. Er geht davon aus, dass dadurch eine Aufschotterung des Weges nicht möglich ist. Aus seiner Sicht bestehen drei Lösungsmöglichkeiten:

- a) den Erdweg zu sanieren und dann für ein Jahr komplett zu sperren,
- b) Schotter in die Fahrrinnen auszubringen, um diese zu befestigen oder
- c) die Fahrspuren in einer Breite von 40 cm und einer Tiefe von 20 cm auszuheben, mit Splitt und Schotter zu füllen und mit Rasengittersteinen abzudecken; diese Rasengittersteine mit Humus aufzufüllen und mit Gras anzusäen.

Bürgermeister Strifsky erteilt Herrn Arthur Schäfer das Wort.

Herr Schäfer berichtet, dass die Gartenbesitzer in der Vergangenheit nur bei trockener Witterung den Weg befahren haben. Er und sein Gartennachbar Jochen Müller haben den Weg stets in Ordnung gehalten und regelmäßig gemäht. Seit ein benachbartes Gartengrundstück jedoch von einigen Jugendlichen genutzt wird, verschlechterte sich der Zustand des Erdweges ständig durch das Befahren mit Motorrädern und Lastkraftwagen.

Marktgemeinderat Bernd Müller schlägt vor, das Gespräch mit den Jugendlichen und ihren Eltern zu suchen und an die Vernunft zu appellieren, den Weg nicht ständig zu befahren.

Marktgemeinderat Werner Trabold erklärt, dass nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz das Befahren von Erdwegen (Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Verkehr) grundsätzlich verboten ist und die Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Er tendiert zu einer Sanierung des Erdweges, was allerdings zur Folge hat, dass dieser für ein Jahr gesperrt werden muss.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß spricht sich gegen das Schottern aus, um die Gemeindekasse nicht zu belasten.

3. Bürgermeisterin Anja Morgenstern schließt sich dieser Meinung an.

Nach ausgiebiger Diskussion wird beschlossen, dass der Erdweg begradigt und neu angesät wird. Bürgermeister Strifsky informiert die Anlieger, da der Weg dann ein Jahr nicht befahren werden kann. Er wird in der nächsten Sitzung vom Ergebnis der Gespräche berichten.

Abstimmungsergebnis: o. A.

19. Tierschutzverein Main-Spessart e. V., Vereinbarung für Fundtiere

Sachverhalt:

Der Tierschutzverein Main-Spessart e. V. legt dem Markt Thüngen mit Schreiben vom 03.02.2016 eine Vereinbarung vor, worin sich die Gemeinde verpflichtet, einen jährlichen Aufwendersatz in Höhe von 0,50 € je Einwohner, zahlbar jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, an den Tierschutzverein zu zahlen. Als Grund für diesen Schritt nennt der Verein den finanziellen Aufwand, welcher ihm für die Unterbringung aller Tiere, die der Markt Thüngen in Vollstreckungsgewahrsam (z. B. Gerichtsvollzieher, Polizei, Veterinäramt) bekommt, ab Besitzübergabe kostenlos für längstens vier Wochen in Verwahrung und Unterkunft nimmt. Der Verein hat für die Unterkunft und Verpflegung der Tiere für die Zeit ihrer Verwahrung im Tierheim zu sorgen. Er übernimmt die tierärztliche Betreuung und die Behandlung kranker und verletzter Tiere. Dazu gehören auch Quarantänebehandlungen und die Tierkörperbeseitigung.

Für Personal-, Raum- und Bürokosten, Beiträge, Gebühren, Müll, Versicherungen, Tierarztkosten, Tierarztbedarf, Futterkosten, Streu, sonstige Kosten, das Tierheim-Fahrzeug sowie den Zins für ein aufgenommenes Darlehen hatte der Tierschutzverein Main-Spessart e. V. im Jahr 2015 insgesamt 146.604,95 € aufzuwenden.

Sofern keine Vereinbarung mit einer Stadt bzw. Gemeinde besteht, sind die Fundtierkosten einzeln abzurechnen.

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob er die vorgelegte Vereinbarung schließt oder eine Einzelabrechnung pro Fundtier gewünscht ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem Einwohnerstand von etwa 1.350 entstehen bei Abschluss der Vereinbarung Kosten von ca. $1.350 \times 0,50 \text{ €} = 675,00 \text{ €}$.

Im Falle einer Einzelabrechnung gelten folgende Preise:

Unterbringungskosten Hund/Katze/Kleintiere/Quarantäne: 15,--/10,--/8,--/10,--/ € pro Tag

Desinfektion 40,-- € pauschal

Tierarzt Kastration Hündin/Rüde/Kater/Kätzin: 180,--bis 200,--/ca. 100,--/ca. 60,--/ca. 80— €

Impfungen/Medikamente: je nach Verordnung

Einschläfern Hund/Katze (ohne Tierkörperbeseitigung): 45,-- €

Die Kosten für Kastration, Medikamente oder sonstige tierärztliche Behandlungen richten sich nach dem Gesundheitszustand des jeweiligen Tieres. Alle Tierarztkosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Transport-/Einsatzkosten: Abholungen/Fahrten zum Tierarzt 0,30 € je angefangener Kilometer,

Einsatz Personal 15,-- € je angefangene ½ Stunde

Aus Sicherheitsgründen sind bei Tiertransporten immer mindestens zwei Personen erforderlich.

Verwaltungskosten: Meldung Fundtier, Aktualisierung Facebook und Internet, Kontakt Heimtierregistrierung, Rechnungsstellung, Porto 20,-- € pro Tier.

So können also bei einer Einzelabrechnung in einem Härtefall mehrere Hundert Euro pro Tier anfallen. Dem gegenüber steht der jährliche Betrag von rund 800,-- bis 850,-- €.

Zur Information:

In den Jahren 2010 mit 2015 hat der Markt Thüngen dem Tierschutzverein Lohr und Umgebung e. V. einen jährlichen Betrag von 100,-- € gespendet.

Im Jahr 2011 sind außerdem Kosten in Höhe von 100,00 € für die vorübergehende private Betreuung des Hundes von O. Schmelzer angefallen.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen schließt die vorliegende Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Main-Spessart e. V. Als Beitrag zahlt sie 0,50 € pro Gemeindegewohner.

Alternativ:

Der Markt Thüngen wird auch in den Folgejahren eine Spende von 100,-- € an den Tierschutzverein überweisen. Die Kosten für ein Tier, welches der Markt Thüngen in Vollstreckungsgewahrsam bekommt und in das Tierheim verbracht wird, sind einzeln abzurechnen.

Diskussionsverlauf:

Der Betrag von 0,50 € pro Einwohner erscheint den Marktgemeinderatsmitgliedern zu hoch, da sich die jährlichen Zuwendungen an die örtlichen Vereine und Organisationen auf höchstens 300,00 € belaufen.

In der Vergangenheit wurde für Fundtiere eine Lösung im Ort gefunden und man geht davon aus, dass dies auch in Zukunft so gehandhabt werden kann.
Gegen die jährliche Spende über den Betrag von 100,00 € werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der Markt Thüngen schließt die vorliegende Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Main-Spessart e. V. Als Beitrag zahlt sie 0,50 € pro Gemeindeeinwohner.

Abstimmungsergebnis: 0 : 11

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling verlässt die Sitzung um 21.00 Uhr.

20. Markt Thüngen Treffpunkt "Loach" - Nutzer; Vereinbarung über weitere Nutzung, bzw. Errichtung einer Sanitäranlage; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky Herrn Hans Kreß vom gleichnamigen örtlichen Planungsbüro und erteilt ihm das Wort.

Herr Kreß verweist auf die Sitzung des Bauausschusses am 27.02.2016 und erklärt, dass der Anbau einer Toilette problemlos erfolgen kann, da der benötigte Anschluss an die Kanalisation direkt vor Ort liegt. Ein Wasseranschluss ist bereits vorhanden und der Stromanschluss kann über die Lagerhalle erfolgen. Die zukünftigen Nutzer haben zugesagt, in Eigenregie einige Arbeiten zu übernehmen.

Herr Kreß, der die konkrete Planung und auch die Bauaufsicht übernimmt, wird nun klären, ob dieser kleine Anbau genehmigungspflichtig ist und bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung die Pläne vorlegen.

Diskussionsverlauf:

Die Mitglieder des Bauausschusses berichten von den positiven Eindrücken, die die Interessenten Jonas Kreß, Tim Röder und Julian Mehling beim Ortstermin am 27.02.2016 hinterlassen haben. Die Mehrheit der Ratsmitglieder spricht sich dafür aus, den drei jungen Männern die Nutzung der Räumlichkeiten zu gestatten.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Nutzungsvertrag bis zur nächsten Sitzung auszufertigen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

21. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Bauarbeiten an der Bundesstraße 26 zwischen Stetten und Karlstadt

Die Bauarbeiten beginnen am 12.09.2016. Eine Vollsperrung der Bundesstraße erfolgt ab 19.09.2016.

b) FC Thüngen; Zuschussantrag für Tischtennisjugendmannschaft

Mit Schreiben vom 13.03.2016 bittet der FC Thüngen um einen gemeindlichen Zuschuss für die Tischtennisjugendmannschaft. Die Mannschaft wurde in dieser Saison Kreispokalsieger und Vizebezirkspokalsieger.

Marktgemeinderat Günter Morgenstern berichtet von den hohen Fahrtkosten, da die Mannschaft nach den Erfolgen an Turnieren in der Nähe von Bad Kissingen bis in die Gegend bei Aschaffenburg teilnehmen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Beschlussvorschlag für die nächste Sitzung auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: o. A.

22. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Sitzungsniederschrift vom 14.09.2015

2. Bürgermeister Wolfgang Heß kritisiert, dass das Protokoll aus der Marktgemeinderatssitzung vom 14.09.2015 noch nicht vorliegt. Bürgermeister Lorenz Strifsky wird den zuständigen Sachbearbeiter nochmals auffordern, das Protokoll bis zur nächsten Sitzung vorzulegen.

b) Gehweg vor dem Anwesen Binsfelder Straße 8

2. Bürgermeister Wolfgang Heß weist die Unebenheiten auf dem Gehsteig im Bereich Anwesen Binsfelder Straße 8 hin. Es ereignete sich bereits ein Unfall, bei dem eine Fußgängerin sich eine Verletzung zuzog. Herr Öchsner vom Bauamt Zellingen wird beauftragt, die Gefahr umgehend beseitigen zu lassen.

c) Männergesangverein Thüngen; Maifeier

Marktgemeinderat Günter Morgenstern informiert, dass der Kinderchor der Grundschule Thüngen unter der Leitung von Frau Ingeborg Purucker die diesjährige Maifeier mitgestalten wird.

Abstimmungsergebnis: o. A.

23. Sitzungsniederschriften vom 04.01.2016 und 01.02.2016; Genehmigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 04.01.2016 ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 01.02.2016 mit folgenden Änderungen:

TOP 2, 2. Absatz, 2. Zeile: Einfügen nach 1. Bürgermeister:
2. Bürgermeister Wolfgang Heß, Marktgemeinderat Werner Pfeiffer

TOP 4 a, letzte Zeile: Rechtschreibfehler: „Ponyreiten“

TOP 5 b: Der erste Satz ist zu streichen. Nachfolgende Berichtigung:
Marktgemeinderätin Kathrin Schilling ist durch weitere Recherchen....

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

weitere Punkte Nichtöffentliche Sitzung: